

Vortrag am 26.09.2020
Flüchtlingsrat NRW e.V.

„Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus und die aufenthaltsrechtlichen Folgen“

Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Literatur: „Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus“, Arbeitshilfe,
hg. vom Paritätischen Gesamtverband, Autorin: Kirsten Eichler (GGUA,
Münster), Oktober 2019

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net*

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des asylrechtlichen Schutzstatus bei anerkannten Flüchtlingen und die aufenthaltsrechtlichen Folgen

I. Die Ausgangslage 2018 und die Situation heute

II. Die Verfahren gem. § 72 ff. AsylG

1. Grundsatz

Jeglicher Schutzstatus kann nachträglich wieder entfallen. Dies betrifft also sowohl die Asylberechtigung und den internationalen Schutz als auch nationale Abschiebungsverbote. Die Schutzberechtigung kann erlöschen oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

2. Erlöschen

a) Nur die Asylberechtigung und die Flüchtlingsanerkennung können laut § 72 AsylG erlöschen, nicht der subsidiäre Schutzstatus oder nationale Abschiebungsverbote.

§ 72 AsylG - Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
 - 1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

b) Allerdings tritt das Erlöschen nur ein, wenn diese o.a. Gründe freiwillig und absichtlich herbeigeführt wurden und der Schutz des Herkunftsstaats tatsächlich wieder dauerhaft in Anspruch genommen wurde.

1. Bsp.: VG Köln, Urteil vom 18.10.2018 - 20 K 11086/17.A -

Leitsatz: *Kein Erlöschen des Flüchtlingsstatus allein durch Annahme des Nationalpasses:*

1. Die Annahme des Nationalpasses ist kein selbständiges Erlöschensmerkmal, vielmehr tritt die Rechtsfolge nur dann ein, wenn durch die Annahme des Nationalpasses zu erkennen ist, dass sich eine Person erneut dem vollen konsularischen Schutz des Staates unterstellt, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzt (unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126.90).

2. Auf ein solches Unterschutzstellen ist nicht zu schließen, wenn die Person den Kontakt zu ihrem Heimatland nur deshalb wieder aufnimmt, um z.B. eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt allein ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten oder die ihrer Familie zu ordnen.

2. Bsp.: OVG Lüneburg Beschluss vom 01.09.2020 - 13 ME 312/20 -

„Die angefochtene Verfügung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie die Rechtsposition des Antragstellers in dem noch beim Verwaltungsgericht anhängigen Asylstreitverfahren verschlechterte. Allerdings sieht § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG das Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er hat. Derartiges erlegt die angefochtene Verfügung dem Antragsteller jedoch nicht auf. Er ist lediglich aufgefordert, sich in der Botschaft seines Heimatlandes ein Passersatzpapier oder Laissez Passer ausstellen zu lassen. Die mit einer Zwangsgeldandrohung versehene Verfügung vom 11. Juni 2020 schließt es aus, die Annahme eines derartigen der Durchführung der Abschiebung des Antragstellers dienenden Dokuments als Indiz für dessen freiwillige Unterstellung unter den Schutz seines Heimatlandes anzusehen (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 72 AsylG Rn. 14, 17). Die Befolgung dieser durch die angefochtene Verfügung begründeten Verpflichtung kann damit auch im laufenden Asylstreitverfahren nicht zu Lasten des Antragstellers gewertet werden. ...“

c) Wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, erlöschen diese Schutzstatus automatisch per Gesetz; die Ausländerbehörde stellt das Erlöschen lediglich fest und fordert Betroffene dazu auf ihren Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis für Flüchtlinge abzugeben.

Nicht transparent und nicht bundeseinheitlich geregelt ist die Frage, wie das BAMF vorgeht, wenn die Ausländerbehörde entgegen der Auffassung des BAMF das Erlöschen feststellt. Das Verhältnis zwischen der Entscheidung der Ausländerbehörde und dem Vorgehen des BAMF nach EU-Recht ist dringend klärungsbedürftig und zu vereinheitlichen.

Hierbei ist aber EU-Recht zu berücksichtigen sowie auf Seiten des BAMF – nicht der Ausländerbehörden! - die „**Dienstanweisung Asylverfahren, Stand 21.02.2019**“ des **BAMF**:¹

„**5.2 Verfahren bei Rückkehr/Rückreise ins Herkunftsland**“

Auf Grund der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 kann ein Widerrufsgrund vorliegen, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Entgegen

¹ https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf

des Wortlauts des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG liegt kein Erlöschenstatbestand vor. Die Rückkehr stellt dabei aber nicht automatisch in jedem Fall einen Widerrufsgrund dar. Erforderlich ist vielmehr die Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Insoweit sind die Rückkehr ins Bundesgebiet, die Dauer des Aufenthalts, die Häufigkeit der Aufenthalte, die Gründe, die zur positiven Entscheidung geführt haben (z.B. unmittelbare oder mittelbare Verfolgung), die Eigenheiten des Herkunftslandes und die individuellen Gründen für die Rückreise zu berücksichtigen. Bspw. stellt eine Rückkehr, die auf einer sittlichen Verpflichtung gegenüber nahen Verwandten beruht (schwere Erkrankung, naher Tod) keinen Widerrufsgrund dar. Es erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorliegen. Im Zweifelsfall wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, um dem Ausländer die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Widerrufsentscheidung geben zu können. Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Widerruf/Rücknahme 28/29 Stand 01/19 Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an (vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, Az.: 9 C 126/90; VG Oldenburg, Urteil vom 19.12.2011, Az.: 11 A 2138/11).

c) **Problemfelder** in der Praxis:

- Standesamtliche Heirat
- Geburtsurkunden für in Deutschland geborene Kinder
- Einbürgerung (vgl. BVerwG, Urteil 01.09.2011 – 5 C 27.10 – Identitätsklärung i.S. eines Beweises ist unabdingbare Voraussetzung der Einbürgerung gem. §§ 10, 11 StAG; Ausnahmen nur i.R.d. Ermessens).

d) **Rechtsmittel im Kontext von § 72 AsylG:**

- Bei Mitteilung der Ausländerbehörde (ABH), dass der Schutzstatus gem. § 72 AsylG erloschen ist: Feststellungsklage, Beiladung BAMF gem. § 65 VwGO möglich.
- Gegen evtl. Bescheide der ABH (z.B. auf Herausgabe des Anerkennungsbescheide und des Reiseausweises für Flüchtlinge): Anfechtungsklage.

3. Widerruf und Rücknahme

Der in Deutschland gewährte Schutz kann unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder aberkannt werden (siehe §§ 73, 73b (subsidiärer Schutz) und 73c (nationale Abschiebungsverbote) AsylG). Dies geschieht dann im Rahmen eines Widerrufs oder einer Rücknahme.

a) Die zuerkannte Schutzberechtigung wird **widerrufen**, wenn sie ursprünglich richtigerweise gewährt wurde, die Voraussetzungen für sie aber nicht mehr vorliegen, die betroffene Person also ohne Gefahr wieder in ihr Heimatland zurückkehren kann.

aa) Bei Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) obligatorisch spätestens drei Jahren (§ 73 IIa S. 1 AsylG) oder, bei Anerkennungen zwischen 2015 und 2017 binnen 5 Jahren (§ 73 VII AsylG) nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag prüfen, ob die Anerkennung noch Bestand hat.

bb) Darüber hinaus ist bei allen Schutzstatus jederzeit auch ein anlassbezogener Widerruf möglich, sofern die Voraussetzungen für die Schutzberechtigung nicht mehr vorliegen. Das kann sein, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland so grundlegend und dauerhaft geändert haben, dass die im Asylverfahren geltend gemacht Fluchtgründe nicht mehr bestehen.

cc) Auch die Beantragung von Familienschutz gem. § 26 AsylG oder Familienasyl nach erfolgtem Familiennachzug stellt regelmäßig einen Anlass für das BAMF dar, seine Entscheidung zu überprüfen und auch die vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland kann hierzu führen.

Nach aktueller DA-Asyl des BAMF (2/2019) müssen dabei drei Zeiträume unterschieden werden:

„1. Liegt die Anerkennung noch keine 18 Monate zurück und liegen keine deutlich erkennbaren Widerrufs- oder Rücknahmegründe vor, wird kein Widerrufsverfahren eingeleitet und in der Akte vermerkt, dass die Anerkennung der stammberechtigten Person derzeit nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

2. Liegt die Anerkennung bereits 18 Monate zurück oder gibt es offenkundige Gründe für einen Widerruf (z.B. ein Regimewechsel, der zu einer wesentlichen anderen behördlichen Bewertung der Lage im Herkunftsland führt), so wird die Akte zur Überprüfung eines möglichen Widerrufs an das für Widerrufsverfahren zuständige Referat des Bundesamtes abgegeben.

3. Liegt die Anerkennung bereits mehr als drei Jahre zurück und hat bereits eine Regelüberprüfung gem. § 73 Abs. 2a AsylG stattgefunden, so ist die Akte nur an das für Widerrufsverfahren zuständige Referat abzugeben, sofern ein Widerruf oder eine Rücknahme aufgrund der (aktuellen) Sachlage in Betracht kommt.“

b) Sie wird dagegen **zurückgenommen**, wenn die Schutzgewährung ursprünglich fehlerhaft erfolgte, also auf unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruhte.

c) Im Rahmen der Prüfung hat das BAMF ein gesetzlich vorgeschriebenes **Verwaltungsverfahren** einzuhalten und muss den betroffenen Personen die Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern und gegebenenfalls Gründe vorzutragen, die einem Widerruf entgegenstehen.

Hier sind die **Mitwirkungspflichten** erheblich erweitert worden durch das sog. **Dritte Gesetz zur Änderung des AsylG – Mitwirkungspflichten anerkannter Flüchtlinge im Widerrufsverfahren**, in Kraft seit 12.12.2018, BGBl. v. 11.12.2018

aa) **§ 73 IIIa AsylG n. F.**

3a) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

- 1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder*
- 2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.*

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

bb) Die Einführung des neuen Abs. 3a in § 73 AsylG hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beratungspraxis.

- So sieht § 73 Abs. 3a AsylG eine Liste von persönlichen Mitwirkungspflichten vor. Das BAMF hat die Betroffenen auf Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen (§ 73 Abs. 3a S. 7 AsylG).
- Des Weiteren eröffnet die Änderung die Möglichkeit, alle Schutzberechtigten zur Mitwirkung zu verpflichten, unabhängig davon, welchen Schutzstatus sie im Asylverfahren erhalten haben und ob Ihnen dieser in einem schriftlichen Verfahren zuerkannt wurde oder nicht.
- Zwar werden in der Vorschrift an dieser Stelle nur Personen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention genannt. Durch die Verweisungsnormen des § 73b Abs. 4 sowie des § 73c Abs. 3 AsylG gelten die neu eingeführten Mitwirkungspflichten des § 73 Abs. 3a AsylG jedoch auch für Personen mit subsidiärem Schutz sowie für Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt worden sind.

cc) In § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG werden die Mitwirkungspflichten näher definiert. Hinter den in Satz 2 aufgezählten Mitwirkungspflichten, die künftig auch für das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von Schutzberechtigten gelten, verbergen sich folgende Pflichten:

- die Verpflichtung gegenüber dem BAMF die erforderlichen mündlichen und nach Aufforderung auch schriftlichen Angaben zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1),
- die Überlassung des Pass(-ersatzes) (§ 15 Abs. 2 Nr. 4),
- das Vorlegen / die Aushändigung / das Überlassen aller erforderlichen Unterlagen / Urkunden in deren Besitz die Person ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 5),
- die Mitwirkung bei Beschaffung Identitätspapieres, sofern kein gültiger Pass- oder Passersatz vorliegt (§ 15 Abs. 2 Nr. 6),
- die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7)

Die neu eingeführten persönlichen Mitwirkungspflichten greifen auch, wenn die Schutzberechtigten anwaltlich vertreten sind (§ 73 Abs. 3a S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 AsylG).

dd) Für die **Beratungspraxis** bedeutet dies, dass Schutzberechtigte, wie Asylsuchende zu Beginn des Asylverfahrens, auf diese Anhörungen vorbereitet werden müssen. Dabei ist es für die Beratung vor allem wichtig, die (schriftlich festgehaltenen) Aussagen aus dem Asyl-Erstverfahren zu kennen (Anhörungsprotokoll / schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, ggf. Gerichtsurteil), ggf. im Wege von Akteneinsicht.

ee) Die Verpflichtung zur Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG (Abnahme von Fingerabdrücken und Erstellung von Lichtbildern) ist nur zulässig, sofern die Identität nicht bereits im Asylverfahren gesichert worden ist.

Dies bedeutet zunächst, dass alle Personen, die bereits während des Asylverfahrens erkennungsdienstlich behandelt worden sind, nicht erneut zur Fingerabdrucknahme verpflichtet sind.

Da jedoch § 16 Abs. 1 S. 2 AsylG vorsieht, dass diese Maßnahmen nur für Personen statthaft sind, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, führt § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG dazu, dass für alle Schutzberechtigten, die zum Zeitpunkt des Asylverfahrens noch keine 14 Jahre alt waren, inzwischen allerdings diese Altersgrenze überschritten haben, eine nachträgliche Fingerabdrucknahme zulässig ist.

d) Kommen die schutzberechtigten Personen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen des Widerruf- /Rücknahmeverfahrens nicht nach, so drohen zweierlei Konsequenzen:

aa) Mittel des Verwaltungszwangs

Das BAMF soll gem. § 73 Abs. 3a S. 3 AsylG die Schutzberechtigten mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten anhalten.

Mittel des Verwaltungszwangs sind nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) das Zwangsgeld (§ 9 VwVG) und als „ultima ratio“ auch ersatzweise die Zwangshaft (§ 16 VwVG). Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs haben keine aufschiebende Wirkung, so dass in diesen Fällen ein Eilantrag eingereicht werden muss (§ 75 Abs. 1 S. 2 AsylG).

VG Berlin, Beschluss vom 20.07.2020, 23 L 272/20 A

Leitsatz :

„1. Gegen eine Aufforderung zu mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerspruch-/Rücknahmeverfahrens und die dazugehörige Zwangsgeldandrohung ist ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft.

2. Stellt sich der Reisepass des Antragstellers im Nachhinein als Totalfälschung heraus, ist dieser zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerspruch-/Rücknahmeverfahrens verpflichtet, auch wenn er im Asylverfahren bereits mündlich angehört wurde, wenn hierbei keine Herkunftsprüfung stattgefunden hat.“

bb) Oder: Entscheidung nach Aktenlage

Kommen die Betroffenen, der Aufforderung zur Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nach, so kann das BAMF gemäß § 73 Abs. 3a S. 3 ff. AsylG über den Widerruf bzw. die Rücknahme nach Aktenlage entscheiden.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage hat das BAMF sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, sowie die Frage, inwieweit die Personen ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind.

Ein Widerruf des internationalen Schutzstatus nach Aktenlage dürfte jedoch unionsrechtlich nicht haltbar sein:

- Voraussetzung des Widerrufs des internationalen Schutzes ist nach der EU-Qualifikationsrichtlinie der Wegfall der Umstände, die zur Schutzzuerkennung geführt haben (Art. 11 Abs. 1e), 19 Abs. 1 QRL). Hinzu kommt, dass die Veränderung erheblich sein muss und nicht nur vorübergehender Natur sein darf.
- Zudem muss eine angenommene Veränderung der Umstände vom Mitgliedstaat nachgewiesen werden (Art. 11 Abs. 2, 19 Abs. 1 QRL).
- Ähnliches gilt für die Rücknahme des Schutzstatus. Nach der QRL setzt die Rücknahme eines einmal erteilten Schutzstatus voraus, dass die Schutzzuerkennung auf einer falschen Darstellung oder dem Verschweigen von Tatsachen sowie der Verwendung falscher / gefälschter Dokumente beruhte (Art. 14 Abs. 3 b), 19 Abs. 3 b) QRL). Die Nachweispflicht liegt jedoch auch hier beim jeweiligen Mitgliedstaat (Art. 14 Abs. 4, 19 Abs. 4 QRL).

e) Inhaltliche Voraussetzungen eines Widerrufs:

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse **nachträglich erheblich** geändert haben.

Es muss eine Situation eingetreten sein, dass der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 11 (1) e) Qualifikationsrichtlinie).

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um den Schutz abzulehnen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 1 C Nr. 5 S. 2 Genfer Flüchtlingskonvention).

Eine einfache Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht. Prüfen Sie daher genau, ob sich wirklich eine Veränderung der Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben hat.

Leitentscheidung: BVerwG, 01.11.2005 - BVerwG 1 C 21/04

Leitsatz:

1. „Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK.“

f) Das BAMF hat über die Widerrufsprüfung hinaus bei Widerruf und Rücknahme von Amts wegen umfassend darüber zu entscheiden, ob andere Gründe einer Abschiebung im konkreten Fall entgegenstehen (insb. nationale Abschiebungsverbote § 60 V, VII S. 1 AufenthG).

g) Rechtsmittel gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist die Anfechtungsklage, die immer automatisch aufschiebende Wirkung hat bis zur letztinstanzlichen Entscheidung

- Gegen Bescheid des BAMF: Klage binnen 2 Wochen (§ 74 I AsylG); Anfechtungsklage, hat i.d.R. aufschiebende Wirkung (§ 75 I S. 1 VwGO).

- Sonderfall: Widerruf oder Rücknahme wegen § 3 II AsylG oder § 60 VIII AufenthG: Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 II AsylG). Antrag gem. § 80 V VwGO.

Dabei haben die Gerichte von Amts wegen eine umfassende Prüfungspflicht:

BVerwG, Urteil vom 29.06.2015 - 1 C 2.15 - asyl.net: M23074

Leitsatz: Das Verwaltungsgericht hat im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht (§ 73c Abs. 2 AsylVfG) den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen; in diese Prüfung hat es auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen (Fortführung von BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 17.12 - BVerwGE 146, 31 Prüfungsumfang bei Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung).

h) Grenzen der Rücknahme: u.a. Nachlässigkeiten des BAMF selbst im Vorverfahren:

VG Magdeburg, Urteil vom 25.11.2019, 8 A 76/19

Leitsatz

- 1. Die materiellen Wirkungen der Rechtskraft gemäß § 121 VwGO sind bei einer Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beachten, die sich auf unrichtige Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen gemäß § 73 Abs. 2 AsylG gründet. (Rn.32)*
- 2. Eine Durchbrechung der Rechtskraft entsprechend § 826 BGB wegen sittenwidriger Ausnutzung inhaltlich falscher rechtskräftiger Entscheidungen ist bei nachlässigem Verhalten der zurücknehmenden Behörde in dem vorausgehenden Gerichtsverfahren nicht gegeben. (Rn.50)*
- 3. Die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft stehen einem Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegen, wenn sich nur die Erkenntnislage geändert hat oder abweichend zu der früheren Entscheidung zu würdigen ist, selbst wenn es sich um erst nachträglich bekannt gewordene oder neu erstellte Erkenntnismittel handelt. (Rn.72)*

III. Aufenthaltsrechtliche Folgen

1. Der aufenthaltsrechtliche Status während Vorprüfungs- und anhängigen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren des BAMF

a) Aufenthaltserlaubnis: Verlängerung oder Fiktionsbescheinigung?

- aa) Wegen der Bindung der ABH an die Entscheidung des BAMF gem. §§ 6, 42 AsylG und der Regelung des § 8 I AufenthG (= auf die Verlängerung einer AE finden grds. dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Ersterteilung), ist die AE für die gem. § 26 I AufenthG vorgesehene Dauer zu verlängern, solange wie der Schutzstatus besteht. Eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 AufenthG wäre daher rechtswidrig während eines noch nicht abgeschlossenen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren.
- bb) Bei Weigerung der ABH, die AE zu verlängern unter Hinweis auf ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren, kann gem. § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage erhoben werden, ggf. - bei Eilbedürfnis wg. Arbeits- oder Mietverhältnis z.B. - auch i.V.m. einem Antrag gem. § 123 VwGO.

b) Niederlassungserlaubnis - NLE - gem. § 26 III AufenthG

- aa) Die Erteilung einer NLE gem. § 26 III AufenthG ist während eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren ausgeschlossen, wenn das BAMF der ABH mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen (§ 26 III S. 1 Nr. 2; 26 III S. 3 Nr. 2 AufenthG).
- bb) Daraus folgt, dass eine NLE nicht abgelehnt werden darf, wenn das BAMF lediglich mitteilt, dass ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet worden ist, oder auf die Anfrage der ABH schweigt oder mitteilt, dass nicht abzusehen ist, wann mit einer entsprechenden Einschätzung zu rechnen ist. In dieser Situation darf die NLE nicht versagt werden, wenn denn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO wäre bei Abwarten der ABH allein aus diesen Gründen zulässig und begründet.
- cc) Für Personen, denen der Schutzstatus zwischen 2015 und 2017 zuerkannt wurde, ist für die Erteilung einer NLE gem. § 26 III Nr. 2 AufenthG zwingend erforderlich, dass das BAMF der ABH zuvor mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. Rücknahme nicht vorliegen.

c) Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 AufenthG

Solange, wie die antragstellende Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und die Voraussetzungen des § 26 IV AufenthG vorliegen, kann - selbst bei einem anhängigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren - eine NLE erteilt werden (vgl. Nr. 26.4.5. AVwV AufenthG). Diese Möglichkeit besteht grds. für alle Personen mit AE gem. § 25 I bis III AufenthG, soweit sie in der Lage sind, die Voraussetzungen der §§ 5 und 9 AufenthG zu erfüllen.

d) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG

Solange keine unanfechtbare Entscheidung im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen der §§ 9a bis c AufenthG erfüllt sind, ist für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte der Weg gem. § 9a AufenthG eröffnet.

e) Einbürgerung

aa) Wegen der Regelung des § 73 IIc AsylG erfolgt bei Einbürgerungsanträgen von Asylberechtigten bzw. gem. § 3 AsylG anerkannten Schutzberechtigten i.d.R. stets eine Anfrage beim BAMF bzgl. eines evtl. anhängigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens. Soweit ein solche Verfahren anhängig ist, wird das Einbürgerungsverfahren ausgesetzt bis zur endgültigen Entscheidung.

bb) Den betroffenen Personen bleibt es aber unbenommen, eine Einbürgerung zu beantragen nach den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, ohne die privilegierten Voraussetzungen bzw. Erleichterungen für asylrechtlich Schutzberechtigte.

f) Ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren blockieren ein Visumverfahren bei subsidiär Schutzberechtigten gem. § 36a AufenthG (§ 79 III AufenthG).

2. Mögliche ausländerrechtliche Folgen bei unanfechtbarem Verlust des asylrechtlichen Schutzstatus und Rechtsmittel

a) Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG

aa) Widerruf gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG.

Ermessensentscheidung. Nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine andere - nicht asylrechtlich basierte - AE nicht vorliegen (Nr. 52.1.4.5. AVwV AufenthG).

bb) Nachträgliche Befristung gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Ermessensentscheidung der ABH.

cc) Ablehnung der Verlängerung gem. § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 AufenthG.

b) Widerruf gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bei Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 AufenthG

aa) Ermessensentscheidung der ABH nach Anhörung gem. § 28 VwVfG.

bb) Rechtsmittel bei Widerruf der NLE: Widerspruch bzw. Klage (§ 84 I Nr. 4 AufenthG):

Rechtsmittel haben grds. aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Widerruf durch das BAMF auf § 3 II AsylG oder § 60 VIII AufenthG beruhte (§ 84 I Nr. 4 AufenthG i.-V.m. § 52 I S. 1 Nr 4 AufenthG, § 75 II S. 1 AsylG).

dd) Die NLE gem. § 26 III AufenthG darf nicht widerrufen werden, wenn eine NLE gem. § 26 IV AufenthG erteilt werden kann (Nr. 52.1.4.4. AVwV AufenthG).

IV. Exkurs: Untätigkeitsklagen gem. § 75 VwGO in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

- 1) *Zulässigkeitsvoraussetzungen*
- 2) *Begründetheit*
- 3) *Folgen bei Obsiegen*
- 4) *Strategische Fragen: Wann macht eine Untätigkeitsklage Sinn – und wann wäre sie sogar gerade nicht im Interesse des Mandanten?*

V. Ausblick

- 1) „Verbale Abrüstung“ des BAMF und des BMI angesichts der Realität.
- 2) Endlich Anpassung des § 72 I Nr. 1, 1a. und 2. AsylG an EU Recht entsprechend des vorliegenden Referentenentwurfes von 2018/2019.
- 3) Über IMK-Erlass oder über Schreiben des BAMF an ABH iR der Widerrufsverfahren: Klare und verbindliche, bundeseinheitliche einheitliche Regelung bzgl. der ausländerrechtlichen Situation geboten.
- 4) Abschaffung der Regelüberprüfungsverfahren: EUweit sind diese Verfahren laut Anfrage im Bundestag einzigartig! Also nur noch anlassbezogen!